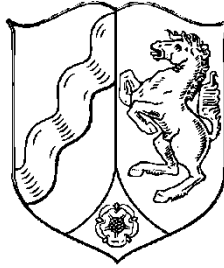


amtliche Bekanntmachung

034 K 053/21



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 25.04.2024 um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Bleifeld Blatt 715 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Bleifeld, Flur 1 Flurstück 1038,
Gebäude- und Freifläche, Hausacker 36, Größe: 1.084 m²

versteigert werden.

Anschrift: Hausacker 36, 51503 Rösrath-Hoffnungsthal

Laut Gutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem freistehenden, mit einem Keller-/Sockelgeschoss vollunterkellerten eingeschossigen Einfamilien-Fertighaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und einer PKW-Doppelgarage. Baujahr des Wohnhauses und der PKW-Doppelgarage ca. 1966, Erweiterungen in den 1990er - Jahren.

Nach den bisherigen Versteigerungsbedingungen (Stand Februar 2024) sind Belastungen i.H.v. ca. 96.000,00 EUR nebst Zinsen zu übernehmen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 590.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 22.02.2024